

# Einladung

Stadt Erlangen

## Stadtrat

5. Sitzung • Donnerstag, 22.05.2025 • 16:00 Uhr • Ratssaal, Rathaus

### Nicht öffentliche Tagesordnung - 16:00 Uhr

- siehe Anlage -

### Öffentliche Tagesordnung - 16:15 Uhr

- |      |                                                                                                                                                                                                                                     |                                |
|------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------|
| 5.   | Mitteilungen zur Kenntnis                                                                                                                                                                                                           |                                |
| 5.1. | Wahl des Jugendparlaments 2025                                                                                                                                                                                                      | 13-2/263/2025<br>Kenntnisnahme |
| 6.   | Bericht aus nichtöffentlicher Sitzung                                                                                                                                                                                               |                                |
| 7.   | Personelle Änderung bei der Besetzung von Ausschüssen und Gremien                                                                                                                                                                   | 13-2/264/2025<br>Beschluss     |
| 8.   | Vorläufige Haushaltsführung 2025; Aufnahme von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Folge der Übertragung von Haushaltsermächtigungen (Nachtrag) und für Inverstitionsmaßnahmen des 2. Halbjahres 2025 | 20/067/2025<br>Beschluss       |
|      | <b>Unterlagen werden nachgereicht</b>                                                                                                                                                                                               |                                |
| 9.   | Wegfall der Führung auf Probe nach § 31 TVöD                                                                                                                                                                                        | 112/152/2025<br>Beschluss      |
| 10.  | Änderung der Gebührensatzung zur Satzung für die städtischen Verfügnungswohnungen                                                                                                                                                   | 30/106/2025<br>Beschluss       |
| 11.  | Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Hausnummerierung in der Stadt Erlangen                                                                                                                                            | 30/107/2025<br>Beschluss       |
| 12.  | Änderung der Verordnung der Stadt Erlangen über die Bergkirchweih (Bergkirchweihverordnung)                                                                                                                                         | 30/108/2025<br>Beschluss       |
| 13.  | Übertragung und Verwendung des Budgetergebnisses 2024 des GME (Amt 24)                                                                                                                                                              | 241/049/2025<br>Beschluss      |
| 14.  | Quote und Schwellenwerte für den geförderten Wohnungsbau (Fraktionsantrag Nr. 096/2022 SPD Fraktion sowie Antrag Nr. 047/2024 und hilfsweiser Antrag Nr. 168/2024 Erlanger Linke)                                                   | 611/224/2025<br>Beschluss      |

- |     |                                                                                  |                           |
|-----|----------------------------------------------------------------------------------|---------------------------|
| 15. | Städtebauliche Einbindung Hochwasserschutz Schwabach; Platzgestaltung Haagstraße | 611/225/2025<br>Beschluss |
| 16. | Planstelle Projekt StuB bei Amt 66; Wegfall der Refinanzierung                   | 66/268/2025<br>Beschluss  |
| 17. | Anfragen                                                                         |                           |

Ich darf Sie hiermit zu dieser Sitzung einladen.

Erlangen, den 13. Mai 2025

**STADT ERLANGEN**  
gez. Dr. Florian Janik  
Oberbürgermeister

Falls Tagesordnungspunkte dieser Sitzung aus Zeitgründen auf den nächsten Termin verschoben werden müssen, bitten wir Sie, die entsprechenden Unterlagen aufzubewahren und erneut mitzubringen.

**Die Sitzungsunterlagen können auch unter [www.ratsinfo.erlangen.de](http://www.ratsinfo.erlangen.de) abgerufen werden.**

# Inhaltsverzeichnis

## Sitzungsdokumente

|                        |   |
|------------------------|---|
| Einladung -öffentlich- | 1 |
|------------------------|---|

## Vorlagendokumente

|                                                                                                                                                                                            |    |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----|
| TOP Ö 5.1 Wahl des Jugendparlaments 2025                                                                                                                                                   |    |
| Mitteilung zur Kenntnis 13-2/263/2025                                                                                                                                                      | 4  |
| TOP Ö 7 Personelle Änderung bei der Besetzung von Ausschüssen und Gremien                                                                                                                  |    |
| Beschlussvorlage 13-2/264/2025                                                                                                                                                             | 5  |
| TOP Ö 9 Wegfall der Führung auf Probe nach § 31 TVöD                                                                                                                                       |    |
| Beschlussvorlage 112/152/2025                                                                                                                                                              | 7  |
| TOP Ö 10 Änderung der Gebührensatzung zur Satzung für die städtischen Verfügungswohnungen                                                                                                  |    |
| Beschluss Stand: 07.05. neu 30/106/2025                                                                                                                                                    | 9  |
| Anlage 1 Änderungssatzung 30/106/2025                                                                                                                                                      | 12 |
| Anlage 2 Synopse 30/106/2025                                                                                                                                                               | 13 |
| Anlage 3 Übersicht Steigerung MOG 30/106/2025                                                                                                                                              | 15 |
| TOP Ö 11 Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Hausnummerierung in der Stadt Erlangen                                                                                          |    |
| Beschlussvorlage 30/107/2025                                                                                                                                                               | 16 |
| Anlage_Aenderungssatzung_Gebuehren_Hausnummerierung_20250326 30/107/2025                                                                                                                   | 18 |
| TOP Ö 12 Änderung der Verordnung der Stadt Erlangen über die Bergkirchweih (Bergkirchweihverordnung)                                                                                       |    |
| Beschlussvorlage 30/108/2025                                                                                                                                                               | 19 |
| Anlage_BergkirchweihVO_AenderungsVO_Entwurf_20250508 30/108/2025                                                                                                                           | 21 |
| TOP Ö 13 Übertragung und Verwendung des Budgetergebnisses 2024 des GME (Amt 24)                                                                                                            |    |
| Beschluss Stand:06.05.2025 241/049/2025                                                                                                                                                    | 22 |
| Amt 24 Budgetabrechnung 2024 241/049/2025                                                                                                                                                  | 25 |
| TOP Ö 14 Quote und Schwellenwerte für den geförderten Wohnungsbau (Fraktionsantrag Nr. 096/2022 SPD Fraktion sowie Antrag Nr. 047/2024 und hilfsweiser Antrag Nr. 168/2024 Erlanger Linke) |    |
| Beschlussvorlage 611/224/2025                                                                                                                                                              | 27 |
| Anlage 1 zur Vorlage 611/224/2025 - SPD-Fraktionsantrag 096/2022 611/224/2025                                                                                                              | 33 |
| Anlage 2 zur Vorlage 611/224/2025 - Antrag 047/2024 Erlanger Linke 611/224/2025                                                                                                            | 35 |
| Anlage 3 zur Vorlage 611/224/2025 - Hilfsweiser Antrag 168/2024 zu Antrag 047/2024 Erlanger Linke 611/224/2025                                                                             | 36 |
| TOP Ö 15 Städtebauliche Einbindung Hochwasserschutz Schwabach; Platzgestaltung Haagstraße                                                                                                  |    |
| Beschlussvorlage 611/225/2025                                                                                                                                                              | 37 |
| Anlage 1 - Platzgestaltung Haagstraße (Konzept) 611/225/2025                                                                                                                               | 41 |
| TOP Ö 16 Planstelle Projekt StuB bei Amt 66; Wegfall der Refinanzierung                                                                                                                    |    |
| Beschlussvorlage 66/268/2025                                                                                                                                                               | 42 |

**Mitteilung zur Kenntnis**

Geschäftszeichen:  
OBM/13-2

Verantwortliche/r:  
Bürgermeister- und Presseamt

Vorlagennummer:  
**13-2/263/2025**

**Wahl des Jugendparlaments 2025**

| Beratungsfolge | Termin     | N/Ö | Vorlagenart   | Abstimmung |
|----------------|------------|-----|---------------|------------|
| Stadtrat       | 22.05.2025 | Ö   | Kenntnisnahme |            |

**Beteiligte Dienststellen****I. Kenntnisnahme**

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

**II. Sachbericht**

In diesem Jahr ist die Neuwahl des Jugendparlaments durchzuführen. Den Wahlzeitpunkt hat der Oberbürgermeister für die Woche 27. bis 31. Oktober 2025 festgelegt. Die Auszählung der Stimmzettel findet vom 3. bis 7. November 2025 statt. Die konstituierende Sitzung ist am 27. November 2025. Mit der Durchführung der Wahl wurde das Bürgermeister- und Presseamt beauftragt.

III. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

IV. Zum Vorgang

## Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:  
OBM/13-2

Verantwortliche/r:  
Bürgermeister- und Presseamt

Vorlagennummer:  
13-2/264/2025

### Personelle Änderung bei der Besetzung von Ausschüssen und Gremien

| Beratungsfolge | Termin     | Ö/N | Vorlagenart | Abstimmung |
|----------------|------------|-----|-------------|------------|
| Stadtrat       | 22.05.2025 | Ö   | Beschluss   |            |

Beteiligte Dienststellen  
Grüne Liste Stadtratsfraktion

#### I. Antrag

Mit den vorgeschlagenen Änderungen besteht Einverständnis.

#### II. Begründung

##### 1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Mit Schreiben vom 08. Mai 2025 beantragt die Grüne Liste Stadtratsfraktion Änderungen bei der Besetzung von Ausschüssen und Gremien. Die Änderungen sollen ab 01.06.2025 gelten.

##### 2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Die Stadtratsfraktion Grüne Liste schlägt folgende Änderungen ab 01.06.2025 vor:

| Ausschuss                                   | Mitglieder                                                    | Stellvertretungen                                                                                                                                     |
|---------------------------------------------|---------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Ältestenrat                                 | Linhart Eva<br>Sauerer Dominik                                | Bazant Marcus<br>Winner Andrea<br>Wening Helmut<br>Heuer Kerstin<br>Zwanziger Christian<br>Weierich Peter<br>Dr. Eichenmüller Christian<br>Urban Marc |
| Umwelt-, Verkehrs- und<br>Planungsausschuss | Dr. Eichenmüller Christian<br>Weierich Peter<br>Wening Helmut | Heuer Kerstin<br>Linhart Eva<br>Zwanziger Christian<br>Winner Andrea<br>Bazant Marcus<br>Urban Marc<br>Sauerer Dominik                                |

##### 3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Durch Beschlussfassung gemäß § 2 Nr. 5 bzw. § 3 Nr. 11 der Geschäftsordnung für den Er-langer Stadtrat.

#### 4. Klimaschutz:

*Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:*

- ☐ ja, positiv\*
- ☐ ja, negativ\*
- ☒ nein

*Wenn ja, negativ:*

*Bestehen alternative Handlungsoptionen?*

- ☐ ja\*
- ☐ nein\*

*\*Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

#### 5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

|                             |   |                |
|-----------------------------|---|----------------|
| Investitionskosten:         | € | bei IPNr.:     |
| Sachkosten:                 | € | bei Sachkonto: |
| Personalkosten (brutto):    | € | bei Sachkonto: |
| Folgekosten                 | € | bei Sachkonto: |
| Korrespondierende Einnahmen | € | bei Sachkonto: |
| Weitere Ressourcen          |   |                |

##### Haushaltsmittel

- ☒ werden nicht benötigt
- ☐ sind vorhanden auf IvP-Nr.
- ☐ bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- ☐ sind nicht vorhanden

#### Anlagen:

III. Abstimmung  
*siehe Anlage*

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

## Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:  
III/11

Verantwortliche/r:  
Personal- und Organisationsamt

Vorlagennummer:  
**112/152/2025**

### Wegfall der Führung auf Probe nach § 31 TVöD

| Beratungsfolge                             | Termin     | Ö/N | Vorlagenart | Abstimmung |
|--------------------------------------------|------------|-----|-------------|------------|
| Haupt-, Finanz- und Personalaus-<br>schuss | 21.05.2025 | Ö   | Gutachten   |            |
| Stadtrat                                   | 22.05.2025 | Ö   | Beschluss   |            |

#### Beteiligte Dienststellen

PR

### I. Antrag

Bei einer neuen Übertragung von Führungspositionen als Amts-, Schul- oder Werkleitung wird ab sofort auf die Führung auf Probe nach § 31 TVöD verzichtet.

### II. Begründung

Entsprechend der Beschlüsse des Stadtrats vom 29.04.1999 und vom 26.10.2006 wurde bisher die Funktion der Amts-, Schul-, und Werkleitung in Führung auf Probe für die Dauer von zwei Jahren gemäß Art. 46 BayBG, bzw. § 31 TVöD übertragen.

Mit Inkrafttreten des ersten Modernisierungsgesetz ist bei Beamt\*innen die Rechtsgrundlage zur Führung auf Probe nach Art. 46 BayBG weggefallen und es gilt Art. 146 BayBG als Übergangsregelung. Beamt\*innen, denen ein Amt nach Art. 46 Abs. 1 BayBG (in der bis einschließlich 31. Dezember 2024 geltenden Fassung) im Beamtenverhältnis auf Probe übertragen worden ist und denen das übertragene Amt nach Entfallen der entsprechenden Vorschrift ab 1. Januar 2025 unmittelbar im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zu übertragen wäre, ist das Amt im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zu übertragen (Art. 146 Abs. 2 BayBG).

Die im Beamtenbereich betroffenen Führungskräfte haben sich nach Mitteilung der jeweiligen Referatsleitungen bewährt. Daher wird ihnen gemäß Art. 146 Abs. 2 BayBG die entsprechende Funktion auf Dauer übertragen.

Im Tarifbereich erfolgt die Übertragung der Führung auf Probe nach § 31 TVöD. § 31 TVöD ist vom Inkrafttreten des Modernisierungsgesetzes nicht betroffen und die im Tarifbereich betroffenen Personen absolvieren noch die restliche Bewährungszeit. Um zukünftig eine einheitliche Handhabung für beide Statusgruppen zu gewährleisten und auch für Tarifbeschäftigte die Übernahme einer Funktion Amts-, Schul- oder Werkleitung attraktiv zu gestalten, wird auf die Führung auf Probe nach § 31 TVöD bei Neuübertragung ab sofort verzichtet.

Finanzielle Auswirkungen sind damit nicht verbunden. Bisher wurde für die Dauer der Übertragung der Führung auf Probe nach § 31 TVöD bei einer höherbewerteten Führungsfunktion eine Zulage in Höhe des Unterschiedsbetrags zwischen den Tabellenentgelten nach der bisherigen Entgeltgruppe und dem sich bei Höhergruppierung nach § 17 Abs. 4 TVöD ergebenden Tabellenentgelt gewährt.

## Ressourcen

### Haushaltsmittel

- ☒ werden nicht benötigt
- ☐ sind vorhanden auf IvP-Nr.  
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- ☐ sind nicht vorhanden

III. Abstimmung  
*siehe Anlage*

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

## Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:  
III/30; V/50

Verantwortliche/r:  
Rechtsamt/Sozialamt

Vorlagennummer:  
30/106/2025

### Änderung der Gebührensatzung zur Satzung für die städtischen Verfügungswohnungen

| Beratungsfolge                                          | Termin     | Ö/N | Vorlagenart | Abstimmung            |
|---------------------------------------------------------|------------|-----|-------------|-----------------------|
| Sozial- und EJC-Beirat                                  | 07.05.2025 | Ö   | Empfehlung  | einstimmig angenommen |
| Sozial- und Gesundheitsausschuss /<br>Werkausschuss EJC | 07.05.2025 | Ö   | Gutachten   | einstimmig angenommen |
| Haupt-, Finanz- und Personalaus-<br>schuss              | 21.05.2025 | Ö   | Gutachten   |                       |
| Stadtrat                                                | 22.05.2025 | Ö   | Beschluss   |                       |

#### Beteiligte Dienststellen

#### I. Antrag

Die Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Satzung für die städtischen Verfügungswohnungen der Stadt Erlangen (Entwurf vom 03.04.2025, Anlage 1) wird beschlossen.

#### II. Begründung

##### 1. Ergebnis/Wirkungen

Die Benutzungsgebühren für die städtischen Verfügungswohnungen sollen den Entwicklungen der Mietobergrenzen des Erlanger Jobcenters (EJC) angepasst werden. Gleichzeitig wird erwartet, dass damit eine erneute Steigerung der Kostendeckung im Bereich der Obdachlosenunterbringung einhergeht.

Mit Stadtratsbeschluss 30/019/2021 vom 22.06.2021 zur Anpassung der obdachlosenrechtlichen Benutzungsgebühren wurde grundlegend festgelegt, dass diese wiederkehrend zu erhöhen sind: „Die Gebühren sind künftig regelmäßig entsprechend dem Schlüssigen Konzept der Stadt Erlangen zur Ermittlung der angemessenen Kosten der Unterkunft nach dem SGB II und XII anzupassen.“ (a. a. O. Nr. 3 Buchstabe c)

Auch im Revisionsbericht vom 30.09.2020 wurde festgehalten, dass künftig „bei den Verfügungswohnungen regelmäßig eine Gebührenanpassung vorzunehmen ist“ (Prüfbericht zur Prüfung 06/2020, S. 9).

Zuletzt erfolgte eine Gebührenerhöhung zum 01.10.2024. Die Benutzungsgebühren leiten sich demnach immer von den Mietobergrenzen des EJC ab und befinden sich daher grundsätzlich darunter.

Mit Stadtratsbeschluss 55/093/2025 wurde beschlossen, dass das Schlüssige Konzept zur Festsetzung der Mietobergrenzen im Stadtgebiet Erlangen (Stand ab 01.06.2023) ab 01.04.2025 außer Kraft gesetzt wird und ab dem 01.04.2025 für die Mietobergrenzen die Richtwerte der Wohngeldtabelle incl. Klimakomponente zzgl. 10 % Sicherheitszuschlag entsprechend dem jeweils gültigen Stand angewendet werden, bis ein neues schlüssiges Konzept erstellt wird.

Durch die Erhöhung der Mietobergrenzen zum 01.04.2025 ist eine erneute Anpassung der Gebührensätze für die städtischen Verfügungswohnungen erforderlich geworden. In Anlage 2 sind in einer synoptischen Darstellung die bisherige Gebührensatzung und die Änderungen gegenübergestellt.

In Anlage 3 werden in einer tabellarischen Übersicht die Mietobergrenzen 2024 mit den Mietobergrenzen 2025 verglichen, die Steigerung berechnet und übertragen auf die Gebühren der Verfügungswohnungen.

Dies erfolgt, indem die zulässige Höchstmiete 2025 in € durch die Quadratmeter des angemessenen Wohnraums dividiert wird. Dieser Wert wird verglichen mit den Werten der alten Mietobergrenzen 2024 pro Quadratmeter. So wird die prozentuale Steigerung für alle Haushaltsgrößen ermittelt. Im Anschluss wird die durchschnittliche prozentuale Steigerung ermittelt. Diese beträgt abgerundet 14 %. Die neu ermittelten Gebührenkategorien wurden ebenso abgerundet, auf volle Zehn-Cent-Schritte.

## 2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

Beschluss der Änderungssatzung zur Satzung für die städtischen Verfügungswohnungen.

## 3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Auf Grundlage der zu beschließenden Satzung, erhalten alle handlungsfähigen untergebrachten Personen einen neuen Gebührenbescheid. Vor Bescheiderlass erfolgt die Abstimmung mit EJC, der Abteilung für Leistungen nach dem SGB XII sowie der Stadtkasse. Diese Abstimmung bedarf einigen Vorlaufs.

Das Inkrafttreten der Satzung wird daher zum 1. Oktober 2025 bestimmt. In den leistungsrechtlich relevanten Fällen gehen Kopien an EJC und die Abteilung für Leistungen nach dem SGB XII. Nach Bescheiderlass werden Erhöhungs-Anordnungen für die Stadtkasse erstellt.

## 4. Klimaschutz:

*Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:*

- ☐ ja, positiv\*
- ☐ ja, negativ\*
- ☒ nein

## 5. Ressourcen

### Haushaltsmittel

- ☒ werden nicht benötigt
- ☐ sind vorhanden auf IvP-Nr.  
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- ☐ sind nicht vorhanden

### Anlagen:

- Anlage 1: Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Satzung für die städtischen Verfügungswohnungen (Entwurf vom 03.04.2025)
- Anlage 2: Synoptische Darstellung der Gebührensatzung zur Satzung für die städtischen Verfügungswohnungen
- Anlage 3: Tabellarische Übersicht zur Herleitung der Gebührenerhöhung über die Mietobergrenzen vom 21.03.2025

### III. Abstimmung

Beratung im Gremium: Sozial- und EJC-Beirat am 07.05.2025

#### **Ergebnis/Beschluss:**

Die Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Satzung für die städtischen Verfügungswohnungen der Stadt Erlangen (Entwurf vom 03.04.2025, Anlage 1) wird beschlossen.

mit 8 gegen 0 Stimmen

Agha  
Vorsitzender

Langer  
Schriftführerin

Beratung im Gremium: Sozial- und Gesundheitsausschuss / Werkausschuss EJC am 07.05.2025

#### **Ergebnis/Beschluss:**

Die Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Satzung für die städtischen Verfügungswohnungen der Stadt Erlangen (Entwurf vom 03.04.2025, Anlage 1) wird beschlossen.

mit 11 gegen 0 Stimmen

Agha  
Vorsitzender

Langer  
Schriftführerin

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

**Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung für die städtischen  
Verfügungswohnungen vom 29. April 2021 i. d. F. vom 25.07.2024 / In Kraft ge-  
treten am 01.10.2024**

**(Die amtlichen Seiten Nr. 10 vom 20.05.2021 und Nr. 16 vom 08.08.2024)**

Die Stadt Erlangen erlässt aufgrund von Art. 2 Abs. 1 und 8 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573) folgende Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Satzung für die städtischen Verfügungswohnungen:

**Art. 1**

1. In § 3 Abs. 2 Nr. 1 wird der Betrag „€ 9,60“ durch den Betrag „€ 10,90“ ersetzt.
2. In § 3 Abs. 2 Nr. 2 wird der Betrag „€ 9,00“ durch den Betrag „€ 10,20“ ersetzt.
3. In § 3 Abs. 2 Nr. 3 wird der Betrag „€ 8,70“ durch den Betrag „€ 9,90“ ersetzt.
4. In § 3 Abs. 2 Nr. 4 wird der Betrag „€ 8,40“ durch den Betrag „€ 9,50“ ersetzt.

**Art. 2**

Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2025 in Kraft.

### Synoptische Darstellung der Gebührensatzung zur Satzung für die städtischen Verfügungswohnungen

| Bisherige Fassung                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               | Geänderte Fassung (Änderungen in <b>Fett</b> druck und mit Streichungen)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p><b>§ 3 Höhe der Benutzungsgebühren</b></p> <p>(1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach Art, Ausstattung und Nutzfläche der zugewiesenen Räume.</p> <p>(2) Die Grund-, und Heizgebühren betragen im Einzelnen je Monat und Quadratmeter zugewiesener Nutzfläche bzw. abweichend hiervon pro Person und Nacht im Falle der Nr. 5 (Kategorie E),</p> <p>1. bei Wohnungen eines durchschnittlichen Wohnstandards nach energetischer Sanierung (Kategorie A)</p> <p>Grundgebühr                    € 9,60</p> <p>Heizgebühr                    € 1,00</p> <p>2. bei Wohnungen eines durchschnittlichen Wohnstandards, ausschließlich Zentralheizung (und z. B. doppelt verglaste Fenster, hochwertige Türen), Toilette innerhalb der Wohnung (Kategorie B)</p> <p>Grundgebühr                    € 9,00</p> <p>Heizgebühr                    € 1,15</p> <p>3. bei Wohnungen mit einfacher Ausstattung, z. B. Etagenheizung, Nachtspeicheröfen, Öl- oder Gaseinzelöfen, Toilette innerhalb der Wohnung (Kategorie C)</p> <p>Grundgebühr                    € 8,70</p> <p>Heizgebühr                    € 1,15</p> <p>4. bei einfachem Wohnraum mit wohnheimartiger Unterbringung in Einzelzimmern mit sanitären Gemeinschaftsanlagen (Kategorie D)</p> <p>Grundgebühr                    € 8,40</p> <p>Heizgebühr                    € 1,15</p> | <p><b>§ 3 Höhe der Benutzungsgebühren</b></p> <p>(1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach Art, Ausstattung und Nutzfläche der zugewiesenen Räume.</p> <p>(2) Die Grund-, und Heizgebühren betragen im Einzelnen je Monat und Quadratmeter zugewiesener Nutzfläche bzw. abweichend hiervon pro Person und Nacht im Falle der Nr. 5 (Kategorie E),</p> <p>1. bei Wohnungen eines durchschnittlichen Wohnstandards nach energetischer Sanierung (Kategorie A)</p> <p>Grundgebühr                    <del>€ 9,60</del> <b>€ 10,90</b></p> <p>Heizgebühr                    € 1,00</p> <p>2. bei Wohnungen eines durchschnittlichen Wohnstandards, ausschließlich Zentralheizung (und z. B. doppelt verglaste Fenster, hochwertige Türen), Toilette innerhalb der Wohnung (Kategorie B)</p> <p>Grundgebühr                    <del>€ 9,00</del> <b>€ 10,20</b></p> <p>Heizgebühr                    € 1,15</p> <p>3. bei Wohnungen mit einfacher Ausstattung, z. B. Etagenheizung, Nachtspeicheröfen, Öl- oder Gaseinzelöfen, Toilette innerhalb der Wohnung (Kategorie C)</p> <p>Grundgebühr                    <del>€ 8,70</del> <b>€ 9,90</b></p> <p>Heizgebühr                    € 1,15</p> <p>4. bei einfachem Wohnraum mit wohnheimartiger Unterbringung in Einzelzimmern mit sanitären Gemeinschaftsanlagen (Kategorie D)</p> <p>Grundgebühr                    <del>€ 8,40</del> <b>€ 9,50</b></p> <p>Heizgebühr                    € 1,15</p> |

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |             |        |            |        |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |             |        |            |        |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------|--------|------------|--------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------|--------|------------|--------|
| <p>5. bei Wohnraum mit einfachster Ausstattung in Mehrbettzimmern mit sanitären Gemeinschaftsanlagen und einer Gemeinschaftsküche (Kategorie E)</p> <table> <tr> <td>Grundgebühr</td><td>€ 3,00</td></tr> <tr> <td>Heizgebühr</td><td>€ 1,00</td></tr> </table> <p>(3) Bei Unterbringung in einer Wohngemeinschaft wird die Benutzungsgebühr der jeweiligen Kategorie entsprechend der zugewiesenen Fläche und der gemeinschaftlich genutzten Fläche anteilig berechnet.</p> <p>(4) Bei Notunterbringung in einem Beherbergungsbetrieb wird eine Gesamtgebühr von € 30,00 pro Person und Nacht erhoben.</p> <p>(5) Für den Stromverbrauch wird pro eingewiesener Person monatlich eine Strompauschale in Höhe von € 30,00 € erhoben.</p> <p>(6) Räumt eine benutzende Person eine Verfügungswohnung nicht, obwohl die Voraussetzungen für die Zuweisung entfallen sind oder ihr eine andere zumutbare Unterkunft nachweislich angeboten wurde und sie die Unterkunft ohne sachlich nachvollziehbaren Grund nicht angenommen hat, kann die Grundgebühr um bis zu 50 v. H. erhöht werden.</p> | Grundgebühr | € 3,00 | Heizgebühr | € 1,00 | <p>5. bei Wohnraum mit einfachster Ausstattung in Mehrbettzimmern mit sanitären Gemeinschaftsanlagen und einer Gemeinschaftsküche (Kategorie E)</p> <table> <tr> <td>Grundgebühr</td><td>€ 3,00</td></tr> <tr> <td>Heizgebühr</td><td>€ 1,00</td></tr> </table> <p>(3) Bei Unterbringung in einer Wohngemeinschaft wird die Benutzungsgebühr der jeweiligen Kategorie entsprechend der zugewiesenen Fläche und der gemeinschaftlich genutzten Fläche anteilig berechnet.</p> <p>(4) Bei Notunterbringung in einem Beherbergungsbetrieb wird eine Gesamtgebühr von € 30,00 pro Person und Nacht erhoben.</p> <p>(5) Für den Stromverbrauch wird pro eingewiesener Person monatlich eine Strompauschale in Höhe von € 30,00 € erhoben.</p> <p>(6) Räumt eine benutzende Person eine Verfügungswohnung nicht, obwohl die Voraussetzungen für die Zuweisung entfallen sind oder ihr eine andere zumutbare Unterkunft nachweislich angeboten wurde und sie die Unterkunft ohne sachlich nachvollziehbaren Grund nicht angenommen hat, kann die Grundgebühr um bis zu 50 v. H. erhöht werden.</p> | Grundgebühr | € 3,00 | Heizgebühr | € 1,00 |
| Grundgebühr                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 | € 3,00      |        |            |        |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |             |        |            |        |
| Heizgebühr                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  | € 1,00      |        |            |        |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |             |        |            |        |
| Grundgebühr                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 | € 3,00      |        |            |        |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |             |        |            |        |
| Heizgebühr                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  | € 1,00      |        |            |        |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |             |        |            |        |

Anlage 3

Entwurf v. 21.03.2025

| Haushalts-<br>größe     | Wohnfläche<br>in m²    | alte Mietobergrenzen aus 2023 |         |                         |         |                       |         | Änderung   |         |            |         |
|-------------------------|------------------------|-------------------------------|---------|-------------------------|---------|-----------------------|---------|------------|---------|------------|---------|
|                         |                        | Alte MOG                      |         | Alte MOG energ. saniert |         | Durchschnitt alte MOG |         | MOG neu    |         | Steigerung |         |
|                         |                        | Gesamt                        | pro m²  | Gesamt                  | pro m²  | Gesamt                | pro m²  | Gesamt     | pro m²  | absolut    | relativ |
| 1-Personen-<br>Haushalt | 50                     | 539,00 €                      | 10,78 € | 593,00 €                | 11,86 € | 566,00 €              | 11,32 € | 583,00 €   | 11,66 € | 17,00 €    | 3,00%   |
| 2-Personen-<br>Haushalt | 65                     | 612,00 €                      | 9,42 €  | 674,00 €                | 10,37 € | 643,00 €              | 9,89 €  | 708,00 €   | 10,89 € | 65,00 €    | 10,11%  |
| 3-Personen-<br>Haushalt | 75                     | 649,00 €                      | 8,65 €  | 714,00 €                | 9,52 €  | 681,50 €              | 9,09 €  | 843,00 €   | 11,24 € | 161,50 €   | 23,70%  |
| 4-Personen-<br>Haushalt | 90                     | 806,00 €                      | 8,96 €  | 887,00 €                | 9,86 €  | 846,50 €              | 9,41 €  | 983,00 €   | 10,92 € | 136,50 €   | 16,13%  |
| 5-Personen-<br>Haushalt | 105                    | 904,00 €                      | 8,61 €  | 995,00 €                | 9,48 €  | 949,50 €              | 9,04 €  | 1.123,00 € | 10,70 € | 173,50 €   | 18,27%  |
| Jede weitere<br>Person  | je 15 qm<br>zusätzlich | 141,00 €                      |         | 156,00 €                |         | 148,50 €              |         | 136,00 €   |         |            |         |

Die durchschnittliche Steigerung von: dem Durchschnitt der alten MOG für energetisch saniert und nicht energetisch saniert  
zu: zu den neuen MOG  
beträgt: 14,24%

Übersicht der Gebührenveränderung bei einer Steigerung von 14 % abgerundet auf 0,1 €

| Kategorie   | Grundgebühr<br>aktuell | Heizgebühr | Gesamt  | absolute<br>Steigerung<br>Grundgebühr | Grundgebühr<br>neu<br>abgerundet | gesamt neu |
|-------------|------------------------|------------|---------|---------------------------------------|----------------------------------|------------|
| Kategorie A | 9,60 €                 | 1,00 €     | 10,60 € | 1,34 €                                | 10,90 €                          | 11,90 €    |
| Kategorie B | 9,00 €                 | 1,15 €     | 10,15 € | 1,26 €                                | 10,20 €                          | 11,35 €    |
| Kategorie C | 8,70 €                 | 1,15 €     | 9,85 €  | 1,22 €                                | 9,90 €                           | 11,05 €    |
| Kategorie D | 8,40 €                 | 1,15 €     | 9,55 €  | 1,18 €                                | 9,50 €                           | 10,65 €    |

## Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:  
III/30; VI/61

Verantwortliche/r:  
Rechtsamt; Amt für Stadtplanung und  
Mobilität

Vorlagennummer:  
**30/107/2025**

### Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Hausnummerierung in der Stadt Erlangen

| Beratungsfolge                                                | Termin     | Ö/N | Vorlagenart | Abstimmung |
|---------------------------------------------------------------|------------|-----|-------------|------------|
| Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77 | 13.05.2025 | Ö   | Gutachten   |            |
| Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirat                         | 13.05.2025 | Ö   | Empfehlung  |            |
| Haupt-, Finanz- und Personalausschuss                         | 21.05.2025 | Ö   | Gutachten   |            |
| Stadtrat                                                      | 22.05.2025 | Ö   | Beschluss   |            |

#### Beteiligte Dienststellen

#### I. Antrag

Die Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Hausnummerierung in der Stadt Erlangen (Entwurf vom 26.03.2025, Anlage) wird beschlossen.

#### II. Begründung

Die Gebühren für die Erteilung von Hausnummern in der Stadt Erlangen wurden zuletzt im November 2010 mit der damaligen Einführung einer unabhängigen Gebührensatzung zur Satzung über die Hausnummerierung angepasst. Die Erhöhung seinerzeit erfolgte von 51,00 € auf 75,00 €. Aus Sicht der Verwaltung ist nach 15 Jahren eine Erhöhung der Gebühren gerechtfertigt. Aktuelle Recherchen in anderen bayerischen Städten zeigen die dort bestehenden Gebühren auf: Fürth 90,00 €, Nürnberg bis 150,00 € (Ø 90,00 €), München 105,00 € - 150,00 €.

Es wird eine Erhöhung der Gebühr für den Bereich der Stadt Erlangen auf 90,00 € als angemessen erachtet. Deshalb wird die entsprechende Angabe in § 2 geändert. Da es sich um die einzige Änderung handelt, wird auf eine synoptische Darstellung der bisherigen und der neuen Fassung verzichtet.

In den Jahren 2022, 2023 und 2024 wurden jeweils durchschnittlich 85 Hausnummern verbeschrieben, sodass nach einer Gebührenerhöhung mit einer Einnahmensteigerung in Höhe von rund 1.275 € jährlich kalkuliert werden kann.

#### Klimaschutz:

*Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:*

- ☐ ja, positiv\*
- ☐ ja, negativ\*
- ☒ nein

#### Haushaltsmittel

- ☒ werden nicht benötigt  
☐ sind vorhanden auf IvP-Nr.  
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk  
☐ sind nicht vorhanden

**Anlage:** Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über  
die Hausnummerierung der Stadt Erlangen (Entwurf vom 26.03.2025)

III. Abstimmung  
*siehe Anlage*

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

## **Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Hausnummerierung der Stadt Erlangen vom 03.11.2010 (Die amtlichen Seiten Nr. 23 vom 11.11.2010)**

Die Stadt Erlangen erlässt aufgrund von § 126 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394), Art. 52 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.10.1981 (BayRS 91-1-1), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 101 der Verordnung vom 04.06.2024 (GVBl. S. 98), und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-1), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573), folgende Änderungssatzung:

### **Art. 1**

In § 2 wird die Angabe „75,00 €“ durch die Angabe „90,00 €“ ersetzt.

### **Art. 2**

Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

## Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:  
III/30; III/33

Verantwortliche/r:  
Rechtsamt; Bürgeramt

Vorlagennummer:  
30/108/2025

### Änderung der Verordnung der Stadt Erlangen über die Bergkirchweih (Bergkirchweihverordnung)

| Beratungsfolge                             | Termin     | Ö/N | Vorlagenart | Abstimmung |
|--------------------------------------------|------------|-----|-------------|------------|
| Haupt-, Finanz- und Personalaus-<br>schuss | 21.05.2025 | Ö   | Gutachten   |            |
| Stadtrat                                   | 22.05.2025 | Ö   | Beschluss   |            |

Beteiligte Dienststellen  
Amt 23

#### I. Antrag

Die Verordnung zur Änderung der Verordnung der Stadt Erlangen für die Bergkirchweih (Bergkirchweihverordnung; Entwurf vom 08.05.2025, Anlage 1) wird beschlossen.

#### II. Begründung

Mit dem in § 3 neu eingefügten Abs. 1 – die bisherigen Absätze 1 und 2 werden zu den Absätzen 2 und 3 – soll für Besucher\*innen klargestellt werden, dass schädigendes und/oder gefährdendes Verhalten zu unterlassen ist. Soweit klargestellt wird, dass belästigendes Verhalten zu unterlassen ist, zielt dies auf die Verhinderung von ganz erheblich belästigendem Fehlverhalten bzw. gröblich unangemessenem Verhalten unterhalb der Strafbarkeitsgrenze ab. Die klarstellende Regelung richtet sich an alle Besucher\*innen und soll die Durchführung der Bergkirchweih durch die Festlegung allgemeiner und selbstverständlicher Verhaltensregelungen erleichtern. Daraus abgeleitete Maßnahmen wie z.B. die Erteilung eines Hausverbotes stehen jederzeit unter dem gesonderten einzelfallabhängigen Entscheidungsvorbehalt der Stadt Erlangen. Hierbei wird ein strenger Verhältnismäßigkeitsmaßstab angesetzt, der auch der Bedeutung der Bergkirchweih als eines der größten Volksfeste in Bayern Rechnung tragen muss. Die Stadt Nürnberg hat beim Neuerlass ihrer Volksfestverordnung im Jahr 2023 eine gleichlautende Regelung beibehalten, da sich diese dort in der Vergangenheit bewährt hatte. Eine vergleichbare Regelung findet sich ferner bereits in § 9 Abs. 2 der Erlanger Marktsatzung.

#### Klimaschutz:

*Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:*

☒ *nein*

#### Haushaltsmittel

☒ werden nicht benötigt.

#### Anlage:

Verordnung zur Änderung der Verordnung der Stadt Erlangen für die Bergkirchweih (Bergkirchweihverordnung), Entwurf vom 08.05.2025

III. Abstimmung  
*siehe Anlage*

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

**Verordnung zur Änderung der Verordnung der Stadt Erlangen für die Bergkirchweih (Bergkirchweihverordnung) vom 11.04.2019 (Die amtlichen Seiten Nr. 9 vom 02.05.2019)**

Die Stadt Erlangen erlässt aufgrund von Art. 23 Abs. 1 des Landesstraß- und Verordnungs-gesetzes (LStVG) i. d. F. d. Bek. vom 13.12.1982 (GVBl. S. 1098), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 09.12.2024 (GVBl. S. 570), folgende Änderungsverordnung:

**Art. 1**

§ 3 wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst: „§ 3 Verhalten auf dem Festgelände, Rettungswege“.

2. Es wird folgender neuer Absatz 1 eingefügt:

„Auf dem Festgelände hat sich jede Person so zu verhalten, dass andere nicht geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden.“

3. Der bisherige Absatz 1 wird Absatz 2, der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

**Art. 2**

Diese Verordnung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

## Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:  
VI/24

Verantwortliche/r:  
Amt für Gebäudemanagement

Vorlagennummer:  
**241/049/2025**

### Übertragung und Verwendung des Budgetergebnisses 2024 des GME (Amt 24)

| Beratungsfolge                                            | Termin     | Ö/N | Vorlagenart | Abstimmung            |
|-----------------------------------------------------------|------------|-----|-------------|-----------------------|
| Bauausschuss / Werkausschuss für den Entwässerungsbetrieb | 06.05.2025 | Ö   | Gutachten   | einstimmig angenommen |
| Haupt-, Finanz- und Personalausschuss                     | 21.05.2025 | Ö   | Gutachten   |                       |
| Stadtrat                                                  | 22.05.2025 | Ö   | Beschluss   |                       |

#### Beteiligte Dienststellen

Amt 20 z.K.

#### I. Antrag

Das negative bereinigte Gesamtbudgetergebnis des GME (Amt 24) in Höhe von 498.891,47 € ist als Verlustvortrag in das Haushaltsjahr 2025 zu übertragen. Die in der Vergangenheit ausgezahlten Energieeinsparprämien sind Teil des Haushaltskonsolidierungskonzepts und fallen nicht mehr an.

#### II. Begründung

##### 1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

- Ausgleich des Defizits des GME in Höhe von 498.891,47 €

##### 2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

- 2.1. Das bereinigte Budgetergebnis 2024 des GME beträgt - **498.891,47 €**.

Es ermittelt sich aus dem errechneten Budgetergebnis des GME per 31.12.2024 in Höhe von - 443.521,75 € und verringert sich weiter um die Verwaltungskostenerstattung 2024 vom EJC in Höhe von 55.369,72 €.

Vorjahresergebnisse (bereinigt):

|      |                  |      |                |
|------|------------------|------|----------------|
| 2023 | 1.107.309,47 €   | 2020 | - 981.825,72 € |
| 2022 | 0,00 €           | 2019 | 1.347.127,16 € |
| 2021 | - 1.059.173,63 € | 2018 | 1.647.664,19 € |

- 2.2. Das bereinigte Gesamtergebnis ist der Budgetabrechnung der Kämmerei in der Anlage zu entnehmen.  
Darin enthalten sind 178.400,87 €, die aus dem Personalkostenbudget in das Sachkostenbudget übertragen wurden.

Ergebnisse Personalkostenbudget 2024:

|              | ursprünglich        | bereinigt*          |
|--------------|---------------------|---------------------|
| 1. Hj. 2024  | 241.105,65 €        | 178.400,87 €        |
| 2. Hj. 2024  | 163.370,37 €        | 0,00 €              |
| <b>Summe</b> | <b>516.641,91 €</b> | <b>172.406,26 €</b> |

\*Da ein positives Ergebnis nur bis zu einem Höchstbetrag von 1,5 Prozent der Gesamtpersonalkosten des Budgetamtes (vorläufiges Endergebnis des Vorjahres) beim Amt verbleibt, ist der Großteil in Höhe von 226.075,15 € wieder in den Haushalt zurückgeflossen.

Dem Ergebnis des Personalkostenbudgets liegen neben langzeiterkrankten Mitarbeitenden freie Planstellen zugrunde, die aufgrund des Fachkräftemangels nicht zeitnah wiederbesetzt werden können.

2.3. Folgender Ausgleich des bereinigten Budgetergebnisses ist geplant:

Das GME benötigt zum Ausgleich des Defizits aus 2024 insgesamt 498.891,47 €.

Zum Ausgleich sind 498.891,47 € als Verlustvortrag in das Budget des GME in das Haushaltsjahr 2025 zu übertragen.

2.4. Entwicklung der Budgetrücklage des Amtes 24  
– entfällt aufgrund der Sonderregelung für das GME –

### 3. Klimaschutz:

*Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:*

- ☐ ja, positiv\*  
☐ ja, negativ\*  
☒ nein

**Anlagen:** Amt 24 Budgetabrechnung 2024

### III. Abstimmung

Beratung im Gremium: Bauausschuss / Werkausschuss für den Entwässerungsbetrieb am 06.05.2025

#### Ergebnis/Beschluss:

Das negative bereinigte Gesamtbudgetergebnis des GME (Amt 24) in Höhe von 498.891,47 € ist als Verlustvortrag in das Haushaltsjahr 2025 zu übertragen. Die in der Vergangenheit ausgezahlten Energieeinsparprämien sind Teil des Haushaltskonsolidierungskonzepts und fallen nicht mehr an.

mit 10 gegen 0 Stimmen

Thurek  
Vorsitzender

Kirchhöfer  
Schriftführerin

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

## 24 GME Budgetrelevante Änderungen im Laufe des Jahres 2024

| Erträge      | Aufwendungen   |                |                                                                                                                                                                                       |
|--------------|----------------|----------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 3.105.100,00 | -31.653.100,00 | -28.548.000,00 | <b>beschlossenes Sachmittelbudget (Kontenschema SKO+TF, Mittelherkunft lfd. HH)</b>                                                                                                   |
|              |                |                | Veränderungen im Laufe des Abrechnungszeitraums (Mittelherkunftsfilter APL/ÜPL/Sperre)                                                                                                |
|              | 3.926,41       |                | MNB Nr. 4: Möblierung Büro Raum 013 Schuhstraße (MUmb f. IP-Nr. 541.K351 / Amt 66 v. SK 521112)                                                                                       |
|              | -24.000,00     |                | MNB Nr. 11: Anmietung Unterstellmöglichkeit Feuerwehrfahrzeuge FFW Dechsendorf und Ausweichquartiere Nutzer (MUmb. f. SK 523111 und SK 524908 / Vorabdot. 24.12AMV v. IP-Nr. 126.408) |
|              | 3.005.000,00   |                | HH-Sperre gem. Eilverfügung OBM vom 01.07.2024 (Div. SK, KSt, KTR und Vorabdot. gemäß Liste)                                                                                          |
|              | -1.107.309,47  |                | Übertrag HHErmächtigung (Budgetergebnis 2023)                                                                                                                                         |
|              | -178.400,87    |                | MNB Nr. 36: Mittelumbuchung Personalkostenbudgetierung, Abrechnung 1. Halbjahr (MUmb. f. SK 521112 v. SK 501301 / PKB)                                                                |
|              | 10.332,86      |                | MNB Nr. 51: Kostenanteil GME für Ballfangzaun Bolzplatz Bruckweiherstraße (MUmb. f. IP-Nr. 366E.355 /Amt 41 v. SK 521112 / Vorabdot. 24.21BUA)                                        |
|              | 40.188,65      |                | MNB Nr. 72: Ausschüttung Prämie Energiesparmodell Amt 40 (MUmb. f. SK 527121 / Amt 40 v. SK 521112)                                                                                   |
|              | 2.677,50       |                | MNB Nr. 73: Ausschüttung Prämie Energiesparmodell Amt 51 (MUmb. f. SK 527198 / Amt 51 v. SK 521112)                                                                                   |
| 17.133,36    | 171.106,18     |                | Übertrag aus Beiblatt                                                                                                                                                                 |
| 17.133,36    | 1.923.521,26   |                | <b>Summe der Veränderungen im Abrechnungszeitraum (Mittelherkunftsfilter APL/ÜPL/Sperre)</b>                                                                                          |

## 24 GME Budgetabrechnung 2024

|              |                |                |                                                                                            |
|--------------|----------------|----------------|--------------------------------------------------------------------------------------------|
| 3.122.233,36 | -29.729.578,74 | -26.607.345,38 | <b>Fortgeschriebenes Sachmittelbudget (Mittelherkunft lfd. HH + APL ÜPL Sperren Reste)</b> |
| 5.049.470,74 | -32.100.337,87 | -27.050.867,13 | <b>Ist-Ergebnis / Rechnungsergebnis</b>                                                    |
| 1.927.237,38 |                |                | Mehrerträge (+) / Mindererträge (-)                                                        |
|              | -2.370.759,13  |                | Einsparungen (+) / Mehraufwendungen (-)                                                    |
|              |                | -443.521,75    | <b>Ergebnis Sachmittelbudget</b>                                                           |
|              |                |                | Bereinigung Sachmittelbudget:                                                              |
|              |                |                |                                                                                            |
|              |                | -55.369,72     | Außerplanmäßiger Ertrag: Verwaltungskostenerstattung 2024 des EJC                          |
|              |                |                |                                                                                            |
|              |                |                |                                                                                            |
|              |                | -498.891,47    | <b>Bereinigtes Ergebnis</b>                                                                |
|              |                | -498.891,47    | <b>Übertragungsvorschlag für den Fachausschuss/HFPA/Stadtrat</b>                           |

**Beiblatt 24 GME****Budgetrelevante Änderungen im Laufe des Jahres 2024**

| <b>Erträge</b>   | <b>Aufwendungen</b> | <b>Beschreibung</b>                                                                                                                                                                                         |
|------------------|---------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|                  | <b>6.656,13</b>     | MNB Nr. 74: Ausschüttung Prämie Energiesparmodell Amt 52 (MUmb. f. SK 521112 / Amt 52 v. SK 521112)                                                                                                         |
|                  | <b>6.257,18</b>     | MNB Nr. 75: Ausschüttung Prämie Energiesparmodell Amt 37 (MUmb. f. SK 525513 / Amt 37 v. SK 521112)                                                                                                         |
|                  | <b>100.000,00</b>   | MNB Nr. 76: Verwendung Budgetergebnis für Lüftungsanlage Jakob-Herz-Schule (MUmb. f. IP-Nr. 221B.400 v. SK 521112)                                                                                          |
|                  | <b>-2.237,20</b>    | MNB Nr. 119: Tagesworkshop "Digitalisierung des Posteingangs (zentrales Scannen)", Kostenaufteilung zwischen Amt 24 und Amt 11 (MUmb. f. SK 526121 v. SK 526121 / Amt 11)                                   |
|                  | <b>-1.428,00</b>    | MNB Nr. 127: Zusätzliche Türen für Jugendberufsagentur (MUmb. f. SK 521122 v. IP-Nr. 366B.K350 / Amt 51)                                                                                                    |
|                  | <b>6.208,30</b>     | MNB Nr. 135: Drohne für Begutachtung Dächer und Außenhüllen der städtischen Gebäude (MUmb. f. IP-Nr. 111.K359 v. SK 521112)                                                                                 |
|                  | <b>126.020,31</b>   | MNB Nr. 136: Neue Küchenmöbel und Elektrogeräte für Lehrküche Hermann-Hedenus-Mittelschule (MUmb. f. IP-Nr. 212C.402 v. SK 521112)                                                                          |
|                  | <b>-19.393,20</b>   | MNB Nr. 148: Anmietung von Ausweichquartier Luitpoldstraße 8 für jeweilige Nutzer während Generalsanierung Frankenhof, siehe Beschluss 242/180/2016 Entwurf KuBiC (MUmb. f. SK 523111 v. IP-Nr. 366C.404)   |
|                  | <b>-67.600,00</b>   | MNB Nr. 149: Anmietung von Ausweichquartier Stintzingstraße 46 für jeweilige Nutzer während Generalsanierung Frankenhof, siehe Beschluss 242/180/2016 Entwurf KuBiC (MUmb. f. SK 523111 v. IP-Nr. 366C.404) |
| <b>13.503,19</b> |                     | MNB Nr. 150: Einnahmen aus Stromeinspeisung sind zweckgebunden für Neuanschaffung von Photovoltaikanlagen (MUmb f. IP-Nr. 243.K420 v.                                                                       |
| <b>1.935,60</b>  |                     | MNB Nr. 155: Einnahmen aus Stromeinspeisung sind zweckgebunden für Neuanschaffung von Photovoltaikanlagen (MUmb f. IP-Nr. 243.K420 v.                                                                       |
| <b>1.694,57</b>  | <b>4.077,48</b>     | MNB Nr. 175: Beschaffungen für leistungsgeminderte Mitarbeiter / Grasfangkorb und E-Bike (MUmb f. IP-Nr. 111.K352 v. SK 524102 / Vorabdot.                                                                  |
|                  | <b>7.546,18</b>     | MNB Nr. 176: Beschaffungen für leistungsgeminderte Mitarbeiter / Kleintraktor (MUmb f. IP-Nr. 111.K352 v. SK 524102 / Vorabdot. 24.32GRA)                                                                   |
|                  | <b>4.999,00</b>     | MNB Nr. 177: Beschaffungen für leistungsgeminderte Mitarbeiter / E-Bikes mit Anhänger (MUmb f. IP-Nr. 111.K352 v. SK 524102 / Vorabdot. 24.32GRA)                                                           |
|                  |                     |                                                                                                                                                                                                             |
| <b>17.133,36</b> | <b>171.106,18</b>   | <b>Übertrag</b>                                                                                                                                                                                             |

## Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:  
VI/61

Verantwortliche/r:  
Amt für Stadtplanung und Mobilität

Vorlagennummer:  
**611/224/2025**

**Quote und Schwellenwerte für den geförderten Wohnungsbau (Fraktionsantrag Nr. 096/2022 SPD Fraktion sowie Antrag Nr. 047/2024 und hilfsweiser Antrag Nr. 168/2024 Erlanger Linke)**

| Beratungsfolge                                                | Termin     | Ö/N | Vorlagenart | Abstimmung |
|---------------------------------------------------------------|------------|-----|-------------|------------|
| Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirat                         | 13.05.2025 | Ö   | Empfehlung  |            |
| Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77 | 13.05.2025 | Ö   | Gutachten   |            |
| Stadtrat                                                      | 22.05.2025 | Ö   | Beschluss   |            |

Beteiligte Dienststellen

| Bisherige Behandlung in den Gremien                                                                                                                  | Gremium | Termin     | Ö/N | Vorlagenart | Abstimmung                              |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------|------------|-----|-------------|-----------------------------------------|
| Wohnungsbericht 2012 (611/174/2012)                                                                                                                  | SGA     | 05.03.2013 | Ö   | MzK         | Kenntnisnahme                           |
|                                                                                                                                                      | UVPA    | 16.04.2013 | Ö   | MzK         | Kenntnisnahme                           |
| Strategie zur Entwicklung von neuem Wohnungsbau in Erlangen (611/173/2012)                                                                           | UVPA    | 16.04.2013 | Ö   | Beschluss   | einstimmig angenommen                   |
| Umsetzung Strategie Entwicklung von neuem Wohnungsbau in Erlangen hier auch: SPD-Fraktionsanträge 101/2013, 198/2013 (611/216/2013)                  | UVPA    | 12.11.2013 | Ö   | Gutachten   | vertagt                                 |
|                                                                                                                                                      | SozB    | 12.11.2013 | Ö   | Empfehlung  | vertagt                                 |
|                                                                                                                                                      | SGA     | 12.11.2013 | Ö   | Gutachten   | vertagt                                 |
|                                                                                                                                                      | UVPA    | 03.12.2013 | Ö   | Gutachten   | einstimmig angenommen                   |
|                                                                                                                                                      | SozB    | 04.02.2014 | Ö   | Empfehlung  | einstimmig angenommen                   |
|                                                                                                                                                      | SGA     | 04.02.2014 | Ö   | Gutachten   | einstimmig angenommen                   |
|                                                                                                                                                      | StR     | 27.02.2014 | Ö   | Beschluss   | mehrheitlich angenommen                 |
| Umsetzung Strategie Entwicklung von neuem Wohnungsbau in Erlangen – Einführung einer Quote für geförderten Mietwohnungsbau (611/009/2014)            | UVPA    | 23.09.2014 | Ö   | Gutachten   | einstimmig angenommen                   |
|                                                                                                                                                      | SozB    | 02.10.2014 | Ö   | Empfehlung  | einstimmig angenommen                   |
|                                                                                                                                                      | SGA     | 02.10.2014 | Ö   | Gutachten   | einstimmig angenommen                   |
|                                                                                                                                                      | StR     | 23.10.2014 | Ö   | Beschluss   | einstimmig angenommen                   |
| Umsetzung Strategie Entwicklung von neuem Wohnungsbau in Erlangen - Einführung einer Quote für geförderten Eigenheimbau (611/019/2014)               | UVPA    | 11.11.2014 | Ö   | Gutachten   | einstimmig angenommen                   |
|                                                                                                                                                      | StR     | 27.11.2014 | Ö   | Beschluss   | einstimmig angenommen                   |
| Umsetzung Strategie Entwicklung von neuem Wohnungsbau in Erlangen - Erhöhung der Quote für geförderten Mietwohnungsbau (611/208/2017)                | UVPA    | 17.04.2018 | Ö   | Gutachten   | verwiesen                               |
|                                                                                                                                                      | SozB    | 19.04.2018 | Ö   | Empfehlung  | einstimmig angenommen                   |
|                                                                                                                                                      | SGA     | 19.04.2018 | Ö   | Gutachten   | einstimmig angenommen                   |
|                                                                                                                                                      | StR     | 26.04.2018 | Ö   | Beschluss   | einstimmig angenommen                   |
| Erhöhung der Quote für geförderten Wohnungsbau (Fraktionsantrag Nr. 096/2022 SPD Fraktion sowie Antrag Nr. 071/2023 Erlanger Linke) (611/126/2022/2) | UVPB    | 25.07.2023 | Ö   | Empfehlung  | einstimmig angenommen mit Veränderungen |
|                                                                                                                                                      | UVPA    | 25.07.2023 | Ö   | Gutachten   | einstimmig angenommen mit Veränderungen |
|                                                                                                                                                      | StR     | 27.07.2023 | Ö   | Beschluss   | abgesetzt                               |
| Anträge Nr. 071/2023 und 047/2024 der Erlanger Linken: Erhöhung der Quote für geförderten Wohnungsbau (611/213/2024)                                 | UVPB    | 10.12.2024 | Ö   | Empfehlung  | einstimmig angenommen                   |
|                                                                                                                                                      | UVPA    | 10.12.2024 | Ö   | Gutachten   | mehrheitlich angenommen                 |
|                                                                                                                                                      | StR     | 12.12.2024 | Ö   | Beschluss   | mehrheitlich angenommen                 |

## I. Antrag

1. Der Schwellenwert für geförderten Mietwohnungsbau bei der Schaffung oder Erweiterung von Baurecht für Wohnraum wird herabgesetzt. In Zukunft soll ein Anteil von 30 % der neu ausgewiesenen Geschossfläche im Geschosswohnungsbau für den geförderten Mietwohnungsbau gesichert werden, wenn das Baugebiet mindestens zwölf Geschosswohnungen umfasst.
2. Die Quote für den geförderten Eigenheimbau wird erhöht und der Schwellenwert für die Anwendbarkeit herabgesetzt. Statt bisher 25 % sind künftig 30 % der neu geschaffenen Wohnbauflächen sind für den geförderten Eigenheimbau vorzusehen. Die Quote wird angewendet, wenn

das Baugebiet mindestens zwölf Doppelhaushälften oder Reihenhäuser umfasst. Sie gilt analog für Baugebiete, die mindestens zwölf freistehende Einfamilienhäuser umfassen.

3. Der Fraktionsantrag Nr. 096/2022 der SPD-Fraktion sowie die Anträge Nr. 047/2023 und 168/2024 der Erlanger Linke sind damit abschließend bearbeitet.

## II. Begründung

### 1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

#### Ausgangssituation

Die Nachfrage nach Wohnraum in allen Segmenten übersteigt das vorhandene Angebot in Erlangen deutlich. Dies zeigt sich auch anhand der in der Vergangenheit stark gestiegenen Miet- und Kaufpreise. Mit der Einführung einer Quote sowohl für den geförderten Mietwohnungsbau als auch den geförderten Eigenheimbau sollte dem entgegengewirkt und mehr bezahlbarer Wohnraum geschaffen werden.

Der Stadtrat hat am 23.10.2014 die Einführung einer Quote für geförderten Mietwohnungsbau beschlossen (611/009/2014). Bei der Ausweisung von neuen Wohngebieten musste seitdem ein Anteil von 25 % der neu zu schaffenden Geschossfläche für Geschosswohnungsbau für den geförderten Mietwohnungsbau gesichert werden, wenn das Baugebiet mindestens 24 Geschosswohnungen umfasst. Mit Stadtratsbeschluss vom 26.04.2018 wurde die Quote von 25 % auf 30 % erhöht (611/208/2017).

Für den geförderten Eigenheimbau wurde im Stadtrat am 27.11.2014 beschlossen, dass ein Anteil von 25 % der neu geschaffenen Wohnbauflächen für den geförderten Eigenheimbau gesichert werden sollen, wenn das Baugebiet mehr als 16 Reihen - oder Doppelhäuser umfasst (611/019/2014).

Die bisherigen Erfahrungen mit den Quoten für den geförderten Mietwohnungs- und Eigenheimbau sind positiv. Die Quoten werden von Wohnungsbauunternehmen und Bauträgern allgemein akzeptiert.

Da jedoch die Situation auftreten kann, dass die Schwellenwerte für die Anwendung der Quoten (16 Wohneinheiten im Eigenheimbau und 24 Wohneinheiten im Mietwohnungsbau) für sich betrachtet nicht erreicht werden, aber in Summe eine erhebliche Anzahl an Wohneinheiten entsteht, von denen keine förderbar sein muss, beantragt die SPD-Fraktion mit Antrag Nr. 096/2022, dass auch für „Mischfälle“ (z. B. für das Bauvorhaben Ahornweg) eine Lösung gefunden werden sollte. Es wird vorgeschlagen, dass in einem Baugebiet, in dem mindestens 24 Wohneinheiten errichtet werden, in jedem Fall Flächen für den geförderten Wohnungsbau gesichert werden sollen (siehe Anlage 1), wobei mit dem Vorhabenträger zu klären ist, ob die Vorgabe über geförderten Mietwohnungsbau, geförderten Eigenheimbau oder in einer Kombination aus beidem erfüllt wird.

Mit der Beschlussvorlage 611/126/2022/2 wurde der Antrag 096/2022 bereits im Jahre 2023 in den Gremien in Form eines Alternativvorschlages der Stadtverwaltung behandelt. Diese Beschlussvorlage wurde aber am 27.07.2023 für den Stadtrat abgesetzt.

Mit dem Antrag Nr. 047/2024 (siehe Anlage 2) der Stadtratsgruppe Erlanger Linke wird beantragt, dass (1) der Anteil der neu ausgewiesenen Geschossfläche im Geschosswohnungsbau, der für den geförderten Mietwohnungsbau gesichert werden muss, auf 40 % erhöht wird und (2) der Schwellenwert für geförderten Mietwohnungsbau bei der Schaffung oder Erweiterung von Bau-recht für Wohnraum auf mindestens acht Geschosswohnungen herabgesetzt wird.

Mit dem Antrag Nr. 168/2024 der Erlanger Linken (siehe Anlage 3) wird darüber hinaus hilfsweise Folgendes beantragt: (1) Der Schwellenwert für geförderten Mietwohnungsbau bei der Schaffung

oder Erweiterung von Baurecht für Wohnraum wird herabgesetzt. In Zukunft soll ein Anteil von 30 % der neu ausgewiesenen Geschossfläche im Geschosswohnungsbau für den geförderten Mietwohnungsbau gesichert werden, wenn das Baugebiet mindestens zwölf Geschosswohnungen umfasst. (2) Die Quote für den geförderten Eigenheimbau wird von 25 % auf 30 % erhöht und wird angewendet, wenn das Baugebiet mindestens zwölf Doppelhaushälften bzw. Reihenhäuser umfasst.

Punkt 1) des Antrages Nr. 47/2024 wurde durch die Stadtverwaltung in der Beschlussvorlage 611/213/2024 bereits beantwortet. Aufgrund der inhaltlichen Gleichwertigkeit wurde in diesem Zusammenhang auch Punkt 1), 1. Halbsatz von Satz 2 des Antrages Nr. 168/2024 mit behandelt: Die Quote für den geförderten Geschosswohnungsbau verbleibt bei 30 % der neu zu schaffenden Geschossfläche.

In der vorliegenden Beschlussvorlage wird der Alternativvorschlag aus der Beschlussvorlage 611/126/2022/2, der auch mit Antrag Nr. 168/2024 beantragt wird, wieder aufgegriffen. Der Fraktionsantrag 096/2022 sowie Punkt 2) des Antrages Nr. 47/2024 und der Antrag Nr. 168/2024 werden damit abschließend beantwortet.

### Empfehlung

Die Verwaltung empfiehlt, von dem im Antrag (siehe Anlage 1) vorgeschlagenen „Mischmodell“ abzusehen, da dieses zu komplex in der Handhabung und gegenüber den Vorhabenträgern nur schwer vermittelbar ist. Es sollte bei neuen Planungen weiterhin das Ziel sein, die städtebauliche beste Variante zu ermitteln. Bei den vorgeschlagenen Vorgaben für „Mischfälle“ besteht die Gefahr, dass ggf. auf einen Wohnungsmix verzichtet wird, weil sonst die Quote für geförderten Wohnraum auf bis zu 55 % steigen könnte.

Wenn für die Vorhabenträger keine einheitlichen Regeln bestehen und diese immer wieder aufs Neue verhandelt und ggf. durch die Politik beschlossen werden müssen, ergeben sich für künftige Projekte deutlich längere Planungs- und Abstimmungsphasen. Wohnbauprojekte würden schlimmstenfalls durch langwierige Entscheidungsprozesse und fehlende Kalkulierbarkeit behindert.

Es wird stattdessen vorgeschlagen, die Schwellenwerte sowohl für den geförderten Mietwohnungsbau als auch für den geförderten Eigenheimbau auf jeweils zwölf Wohneinheiten herabzusetzen. Da in Erlangen auf Grund der Flächenverfügbarkeit zukünftig eher kleinere Wohnbauprojekte mit einer geringeren Anzahl an Wohneinheiten zu erwarten sind, wird ein Herabsetzen der Schwellenwerte als sinnvoll erachtet.

Weiter soll die Quote für den geförderten Eigenheimbau von 25 % auf 30 % erhöht werden, um eine stärkere Berücksichtigung von gefördertem Wohnraum im Einfamilienhausbau zu erreichen. Damit wären in beiden Segmenten jeweils die gleichen Anteile an gefördertem Wohnungsbau zu erbringen.

Dies ist eine einfache, einheitliche und gut vermittelbare Regelung, welche auch kleinere Wohnbauvorhaben erfasst und dem Ziel des SPD-Fraktionsantrages, auch bei kleineren Projekten oder „Mischfällen“ geförderten Wohnraum zu schaffen, gerecht wird sowie den Aufwand für die Verwaltung möglichst gering hält.

Am Beispiel des 2. Deckblatts zum Bebauungsplan E232 – Südlicher Ahornweg würde die angepasste Quote künftig folgendermaßen Anwendung finden:

| <b>Derzeit geltende Regelung</b>                                                                          | <b>Geplante Regelung</b>                                                                                                                                                                     |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 12 Wohneinheiten in Hausgruppen werden nicht berücksichtigt, da sie unter dem Schwellenwert von 16 liegen | 12 Wohneinheiten in Hausgruppen, die Quote findet ab 12 Einfamilienhäusern (freistehend bzw. Doppel- oder Reihenhäuser) Anwendung und es muss 30 % geförderter Eigenheimbau errichtet werden |

|                                                                                                                              |                                                                                                                                                                                      |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|                                                                                                                              | = 4 geförderte Einheiten                                                                                                                                                             |
| 17 Wohneinheiten Geschosswohnungsbau werden nicht berücksichtigt, da sie unter dem Schwellenwert von 24 Wohneinheiten liegen | 17 Wohneinheiten im Geschosswohnungsbau, die Quote findet ab 12 Wohneinheiten Anwendung und es müssen 30 % geförderte Wohneinheiten errichtet werden<br><br>= 5 geförderte Einheiten |

Auf Grund der neuen Regelung würden bei diesem Beispiel statt bisher keiner förderfähigen Einheit, neun geförderte Einheiten entstehen.

## 2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Bei der Schaffung oder Erweiterung von Baurecht für Wohnraum (Baugebiet in denen das Wohnen gemäß BauNVO allgemein oder ausnahmsweise zulässig ist) sollen 30 % der Geschossflächen im Geschosswohnungsbau für den geförderten Mietwohnungsbau gesichert werden, wenn das Baugebiet mindestens zwölf Wohneinheiten umfasst.

Weiterhin sollen 30 % der Wohnbauflächen für Einfamilienhäuser (freistehend bzw. Doppel- oder Reihenhäuser) für den geförderten Eigenheimbau gesichert werden, wenn mehr als zwölf Wohneinheiten entstehen. Dies gilt auch bei der Aufteilung von Grundstücken in Miteigentumsanteile und der Bildung von Sondereigentum an einzelnen Einfamilienhäusern.

Gegenüber der bisher verwendeten Formulierung „*bei der Schaffung neuer Baugebiete*“ wurde der Beschlusstext zur rechtlichen Klarstellung zu „*bei der Schaffung **oder Erweiterung von Baurecht für Wohnraum***“ konkretisiert.

Eine weitere Konkretisierung zur rechtlichen Klarstellung erfolgte durch die Anpassung der Formulierung bzgl. der geförderten Einfamilienhäuser, bei denen es sich neben Doppel- oder Reihenhäusern auch um „**freistehende Einfamilienhäuser**“ handeln kann.

## 3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Die Regelung zu den Quoten und Schwellenwerten gilt ab dem Beschluss für alle neuen Projekte. Bereits laufende Projekte, für die noch vor dem Beschluss eine konkrete Planung vorlag bzw. eingeleitet wurde (z. B. ein städtebaulicher Wettbewerb oder eine Grundzustimmungserklärung) sind davon ausgenommen und es findet gemäß Stadtratsbeschlüssen vom 27.11.2014 und 26.04.2018 die bisherige Quotenregelung Anwendung.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch das Absenken der Schwellenwerte ggf. ein höherer Beratungs- und Vergabeaufwand in der Abteilung Wohnungswesen entstehen wird. Bleibt die Zahl der Bauvorhaben so hoch wie in den Jahren zuvor, wird ein zusätzlicher Personalbedarf im Sozialamt erforderlich.

## 4. Klimaschutz:

*Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:*

- ☐ ja, positiv\*  
☐ ja, negativ\*  
☒ nein

*Wenn ja, negativ:*

*Bestehen alternative Handlungsoptionen?*

- ☐ ja\*
- ☐ nein\*

*\*Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

## 5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

|                             |   |                |
|-----------------------------|---|----------------|
| Investitionskosten:         | € | bei IPNr.:     |
| Sachkosten:                 | € | bei Sachkonto: |
| Personalkosten (brutto):    | € | bei Sachkonto: |
| Folgekosten                 | € | bei Sachkonto: |
| Korrespondierende Einnahmen | € | bei Sachkonto: |
| Weitere Ressourcen          |   |                |

### Haushaltsmittel

- ☒ werden nicht benötigt
- ☐ sind vorhanden auf IvP-Nr.  
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- ☐ sind nicht vorhanden

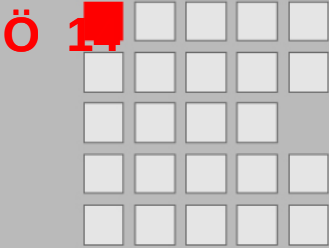
**Anlagen:** Anlage 1 – SPD - Fraktionsantrag 096/2022  
 Anlage 2 – Antrag 047/2024 Erlanger Linke  
 Anlage 3 – Hilfsweiser Antrag 168/2024 zu Antrag 047/2024 Erlanger Linke

III. Abstimmung  
*siehe Anlage*

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

**Antrag gemäß § 28/ § 29 GeschO**

Eingang: 26.04.2022  
Antragsnr.: 096/2022  
Verteiler: OBM, BM, Fraktionen  
Zust. Referat: VI/61  
mit Referat:

**SPD Fraktion  
im Stadtrat Erlangen**

Herrn  
Oberbürgermeister  
Dr. Florian Janik  
91052 Erlangen

Rathausplatz 1  
91052 Erlangen  
Geschäftsstelle im Rathaus,  
1. Stock, Zimmer 105 und 105a  
09131 862225  
spd.fraktion@stadt.erlangen.de  
www.spd-fraktion-erlangen.de

**Antrag: Quote geförderte Wohnungen**

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

in einem Grundsatzbeschluss hat der Stadtrat 2014 beschlossen, dass bei neu geschaffenem Baurecht 25 Prozent der geschaffenen Wohnfläche für geförderten Wohnungsbau gesichert werden sollen. Die Umsetzung des Grundsatzbeschlusses wurde in zwei Beschlüssen getrennt für Geschosswohnungsbau und Eigenheimwohnungsbau festgelegt, beim Geschosswohnungsbau später außerdem die Quote auf 30 Prozent angehoben.

Datum  
26.04.2022

In wenigen Fällen kann die Situation auftreten, dass die Vorgaben der Umsetzungsbeschlüsse (16 Wohneinheiten Eigenheimbau / 24 Einheiten Geschosswohnungsbau) einzeln nicht erreicht werden, aber insgesamt doch eine deutliche Zahl an Wohneinheiten geschaffen wird, bei der auch geförderte Wohnungen entstehen sollten. Da aus Sicht der Verwaltung dann aber keine Regelung greift, muss hier eine Lösung gefunden werden. Dabei bietet sich an, auch die andere „Mischfälle“ zu regeln, um künftige Missverständnisse zu vermeiden.

Ansprechpartnerin  
Katja Rabold-Knitter

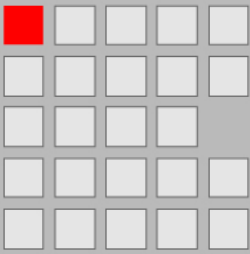
Seite  
1 von 2

Wir beantragen daher:

Wenn in einem Baugebiet mindestens 24 Wohneinheiten entstehen, sollen in jedem Fall Flächen für den geförderten Wohnungsbau gesichert werden. Wird die Vorgabe für geförderten Geschosswohnungsbau und für geförderten Eigenheimbau übertroffen, sind die Quoten grundsätzlich getrennt zu erfüllen (also 25 Prozent gefördertes Eigentum und 30 Prozent geförderte Mietwohnungen). Wird nur entweder für Geschosswohnungsbau oder für Eigenheimbau die Vorgabe überschritten, wird grundsätzlich die rechnerische Fläche für geförderten Wohnungsbau der nicht erfüllten Kategorie der Fläche der anderen Kategorie zugeschlagen (also beträgt z.B. die Fläche für geförderten Mietwohnungsbau 30 Prozent der Geschosswohnungsfläche plus 25 Prozent der Eigenheimwohnfläche). Wird keine der beiden Vorgaben erfüllt, berechnet sich die zu schaffende Fläche genauso; in welcher der beiden Kategorie die Vorgabe erfüllt wird, wird im jeweiligen Einzelfall entschieden.

In begründeten Fällen können Flächen zwischen den beiden Kategorien verschoben werden, insbesondere mit Blick auf den Wohnungsbedarf und die im jeweiligen Umfeld bereits vorhandene soziale Mischung.





## SPD Fraktion im Stadtrat Erlangen

Mit freundlichen Grüßen

Barbara Pfister

Fraktionsvorsitzende

Dr. Philipp Dees

Sprecher für Stadtentwicklung und  
Wohnen, Bauwesen

Rathausplatz 1

91052 Erlangen

Geschäftsstelle im Rathaus,  
1. Stock, Zimmer 105 und 105a

09131 862225

[spd.fraktion@stadt.erlangen.de](mailto:spd.fraktion@stadt.erlangen.de)

[www.spd-fraktion-erlangen.de](http://www.spd-fraktion-erlangen.de)

f.d.R. Katja Rabold-Knitter

Geschäftsführerin der SPD-Fraktion

Datum

26.04.2022

Ansprechpartnerin

Katja Rabold-Knitter

Seite

2 von 2

**Antrag gemäß § 28/ § 29 GeschO**

Eingang: 13.05.2024  
Antragsnr.: 047/2024  
Verteiler: OBM, BM, Fraktionen  
Zust. Referat: VI/61  
mit Referat:

**erlanger linke**  
Stadtratsgruppe für soziale Politik

Erlangen, den 11.05.2024

**Quote geförderter Wohnraum****Antrag im Stadtrat:**

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

Wir beantragen:

- 1) Der Anteil der neu ausgewiesenen Geschossfläche im Geschosswohnungsbau, der für den geförderten Mietwohnungsbau gesichert werden muss, wird auf 40 % erhöht.
- 2) Der Schwellenwert für geförderten Mietwohnungsbau bei der Schaffung oder Erweiterung von Baurecht für Wohnraum wird auf mindestens 8 Geschosswohnungen herabgesetzt.

**Begründung:**

Der Erlanger Wohnungsmarkt ist sehr angespannt. Die Nachfrage übersteigt das Angebot in allen Wohnbereichen. Dies schlägt sich in sehr hohen und tendenziell weiter steigenden Mieten nieder. Wie sich auch am Bericht zur Lage auf dem sozialen Wohnungsmarkt 2023 gezeigt hat, gibt es einen massiven Mangel an bezahlbarem und öffentlich gefördertem Wohnraum. Der vorhandene geförderte Wohnraum wird ganz überwiegend von der städtischen Gewobau zur Verfügung gestellt. Wir finden, dass der private Sektor stärker in die Verantwortung genommen werden sollte.

In der Vergangenheit gab es im Erlanger Stadtrat bereits mehrere Diskussionen und Anträge zu diesem Thema, die bisher allerdings nicht vorangekommen sind. Angesichts der schwierigen Lage am Erlanger Wohnungsmarkt ist aber Handeln für leistbares Wohnen notwendig.

Mit freundlichen Grüßen

Fabiana Girstenbrei  
(Stadträtin)

Lukas Eitel  
(Stadtrat)

**Antrag gemäß § 28/ § 29 GeschO**

Eingang: 25.11.2024  
Antragsnr.: 168/2024  
Verteiler: OBM, BM, Fraktionen  
Zust. Referat: VI / 61  
mit Referat:

**erlanger linke**  
Stadtratsgruppe für soziale Politik

Erlangen, den 25.11.2024

**Hilfsweiser Antrag zu 047/2024: Quote geförderter Wohnungsbau**  
**Antrag zum UVPA am 10. Dezember 2024:**

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

zu unserem Antrag 047/2024 vom 11. Mai 2024, der voraussichtlich am 10. Dezember im UVPA behandelt wird, beantragen wir hilfsweise:

1. Der Schwellenwert für geförderten Mietwohnungsbau bei der Schaffung oder Erweiterung von Baurecht für Wohnraum wird herabgesetzt. In Zukunft soll ein Anteil von 30 % der neu ausgewiesenen Geschossfläche im Geschosswohnungsbau für den geförderten Mietwohnungsbau gesichert werden, wenn das Baugebiet mindestens 12 Geschosswohnungen umfasst.

2. Die Quote für den geförderten Eigenheimbau wird von 25% auf 30% erhöht und wird angewendet, wenn das Baugebiet mindestens 12 Doppelhaushälften bzw. Reihenhäuser umfasst.

**Begründung:**

Auch im Falle der Ablehnung unseres ordentlichen Antrags darf es nicht beim status quo bleiben. Anstelle dessen sollte ein Schritt in die richtige Richtung gegangen werden, um zumindest etwas mehr bezahlbaren Wohnraum zu schaffen.

Die Absenkung des Schwellenwertes sowie die Erhöhung der eof-Quote ist eine haushaltsneutrale Möglichkeit bezahlbaren Wohnraum zu schaffen und sollte daher umgehend genutzt werden. Insbesondere der private Sektor ist hier stärker in die Pflicht zu nehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Gabriele Stadlbauer  
(Stadträtin)

Lukas Eitel  
(Stadtrat)

## Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:  
VI/61

Verantwortliche/r:  
Amt für Stadtplanung und Mobilität

Vorlagennummer:  
**611/225/2025**

### **Städtebauliche Einbindung Hochwasserschutz Schwabach; Platzgestaltung Haagstraße**

| Beratungsfolge                                                | Termin     | Ö/N | Vorlagenart | Abstimmung |
|---------------------------------------------------------------|------------|-----|-------------|------------|
| Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirat                         | 13.05.2025 | Ö   | Empfehlung  |            |
| Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77 | 13.05.2025 | Ö   | Gutachten   |            |
| Stadtrat                                                      | 22.05.2025 | Ö   | Beschluss   |            |

#### Beteiligte Dienststellen

| Bisherige Behandlung                                                                                                                                               | Gremium  | Termin                                      | Ö/N | Vorlagenart | Abstimmung                           |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------|---------------------------------------------|-----|-------------|--------------------------------------|
| Hochwasserschutzmaßnahmen an der Schwabach – Kostenbeteiligung der Stadt Erlangen; IVP-Nr.: 552.510 (Neu)                                                          | Stadtrat | 24.09.2009                                  | Ö   | Beschluss   | einstimmig angenommen                |
| Hochwasserschutz an der Schwabach; Gestalterische Einbindung der Maßnahmen und Wegeführung; Fraktionsantrag der CSU Nr. 029/2016                                   | Stadtrat | 28.07.2016                                  | Ö   | Beschluss   | Mehrfachbeschlüsse                   |
| Planungsvereinbarung Hochwasserschutz Schwabach                                                                                                                    | UVPA     | 16.10.2018                                  | Ö   | Beschluss   | einstimmig angenommen                |
| Hochwasserschutz Schwabach - Aktueller Planungsstand des Wasserwirtschaftsamtes Nürnberg                                                                           | UVPA     | 18.02.2020                                  | Ö   | MzK         | Kenntnisnahme                        |
| Sachstand Hochwasserplanungen entlang der Schwabach - Bericht des Wasserwirtschaftsamtes Nürnberg als Vorhabens-träger                                             | UVPA     | 19.10.2021                                  | Ö   | MzK         | Kenntnisnahme                        |
| Städtebauliche Einbindung Hochwasserschutz Schwabach; Antrag der Grünen Liste Fraktion Nr. 046/2022                                                                | Stadtrat | 26.09.2024                                  | Ö   | Beschluss   | einstimmig angenommen                |
| 2. Deckblatt zum Bebauungsplan Nr. 344 Bayreuther Straße und 5. Deckblatt zum Bebauungsplan Nr. 310 Jahn - Haagstraße; hier: Aufstellungsbeschluss                 | UVPA     | 04.02.2025                                  | Ö   | Beschluss   | einstimmig angenommen                |
| Vereinbarung zwischen dem Freistaat Bayern und der Stadt Erlangen über Leistungen zum Bau und zur Unterhaltung von Hochwasserschutzmaßnahmen am Gewässer Schwabach | Stadtrat | Voraussichtlich 30.04.2025 (Vorlage Amt 31) | Ö   | Beschluss   | Zu Redaktionsschluss noch ausstehend |

## I. Antrag

Die Verwaltung wird beauftragt, westlich der Essenbacher Brücke attraktive Aufenthaltsbereiche am Ufer der Schwabach zu planen. Als Grundlage dient das Konzept in Anlage 1.

Die Umsetzung der Freiraumgestaltung erfolgt im Anschluss an die Maßnahmen des Wasserwirtschaftsamts zum Hochwasserschutz an der Schwabach.

## **II. Begründung**

### **1. Ergebnis/Wirkungen**

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg beabsichtigt u. a. im Umfeld der Essenbacher Brücke Hochwasserschutzmaßnahmen an der Schwabach durchzuführen. Die Stadt Erlangen ist an dem Projekt zu 50 % beteiligt (siehe Vorlage 31/285/2025).

Aufgrund der innerstädtischen Lage des Gewässers ist die gestalterische Einbindung der technischen Bauwerke erforderlich. Hieraus ergeben sich Chancen die Schaffung eines attraktiven Aufenthaltsbereichs mit Gewässerbezug, wie er in Erlangen derzeit nicht besteht.

### **2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen**

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Der Stadtrat hat die Verwaltung am 26.09.2024 beauftragt, die Möglichkeiten für einen Aufenthaltsplatz mit Zugang zum Gewässer sowohl nördlich als auch südlich der Schwabach an der Essenbacher Brücke planerisch zu untersuchen (siehe Vorlage 611/208/2024/1) und die Haushaltsmittel in Höhe von 100.000 EUR zum Haushalt 2026 anzumelden. Im Zuge der Haushaltskonsolidierung soll die Vorentwurfsplanung nun intern erstellt werden. Die mit o. g. Vorlage angekündigte Anmeldung von Haushaltsmittel für 2026 wird daher nicht weiterverfolgt.

Der aktuelle Stand des planerischen Konzepts ist in Anlage 1 dargestellt. Es sieht einen abgetreppten Zugang zu einer tieferliegenden Platzebene knapp oberhalb des Gewässervorlandes vor. Die erforderliche Höhe des Hochwasserschutzes wird integriert in die Sitzstufen erreicht und damit nicht im Stadtbild wahrnehmbar. Im Bereich der Sitzstufen und auf Bestandsniveau sind flächige Entsiegelungen vorgesehen.

Auf der Nordseite des Gewässers wird das Motiv der Sitzstufen aufgegriffen und eine terrassenartige Situation zu Füßen der bestehenden Esche ausgestaltet. Auch hier wird ist die notwendige Höhe über die Stufenanlage und den Anschluss an das vorhandene Gelände erzielt. Die vorgesehenen Maßnahmen zu beiden Seiten des Gewässers stellen eine gestalterische Klammer dar und sollen in Form und Materialität gemeinsam entwickelt werden.

In die Weiterentwicklung des Konzepts sind insbesondere die Ergebnisse einer dendrologischen Begutachtung des Baumbestands im Herbst 2024 eingeflossen. Um die, die Situation prägende, Platane im Nordwesten des Platzes erhalten zu können, wurde die Begrenzungsmauer an deren Wurzelraum angepasst. Die barrierefreie Erreichbarkeit der unteren Ebene wie auch der Zugang zum Gewässer am Nordufer wurden zugunsten des Baumerhalts aufgegeben.

Der Verlauf der Hochwasserschutzmauer (rote Linie in Anlage 1) wurde bereits mit dem Wasserwirtschaftsamt abgestimmt und wird entsprechend in die Planfeststellungsunterlagen aufgenommen.

### **3. Prozesse und Strukturen**

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Das Wasserwirtschaftsamt leitet voraussichtlich in Kürze das Planfeststellungsverfahren für den Hochwasserschutz an der Schwabach ein. Als Teil dieser Maßnahmen werden die Schutzmauern

erstellt. Diese bilden den Rahmen für die spätere Oberflächen- und Freiraumgestaltung.

Seitens der Stadt Erlangen wird parallel die Freiraumplanung weiterentwickelt. Die Verwaltung prüft zudem die zur Verfügung stehenden Fördermöglichkeiten.

#### 4. Klimaschutz:

*Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:*

- ☒ ja, positiv\*
- ☐ ja, negativ\*
- ☐ nein

*Wenn ja, negativ:*

*Bestehen alternative Handlungsoptionen?*

- ☐ ja\*
- ☐ nein\*

*\*Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

#### 5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

|                             |   |                |
|-----------------------------|---|----------------|
| Investitionskosten:         | € | bei IPNr.:     |
| Sachkosten:                 | € | bei Sachkonto: |
| Personalkosten (brutto):    | € | bei Sachkonto: |
| Folgekosten                 | € | bei Sachkonto: |
| Korrespondierende Einnahmen | € | bei Sachkonto: |
| Weitere Ressourcen          |   |                |

##### Haushaltsmittel

- ☒ werden nicht benötigt
- ☐ sind vorhanden auf IvP-Nr.  
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- ☐ sind nicht vorhanden

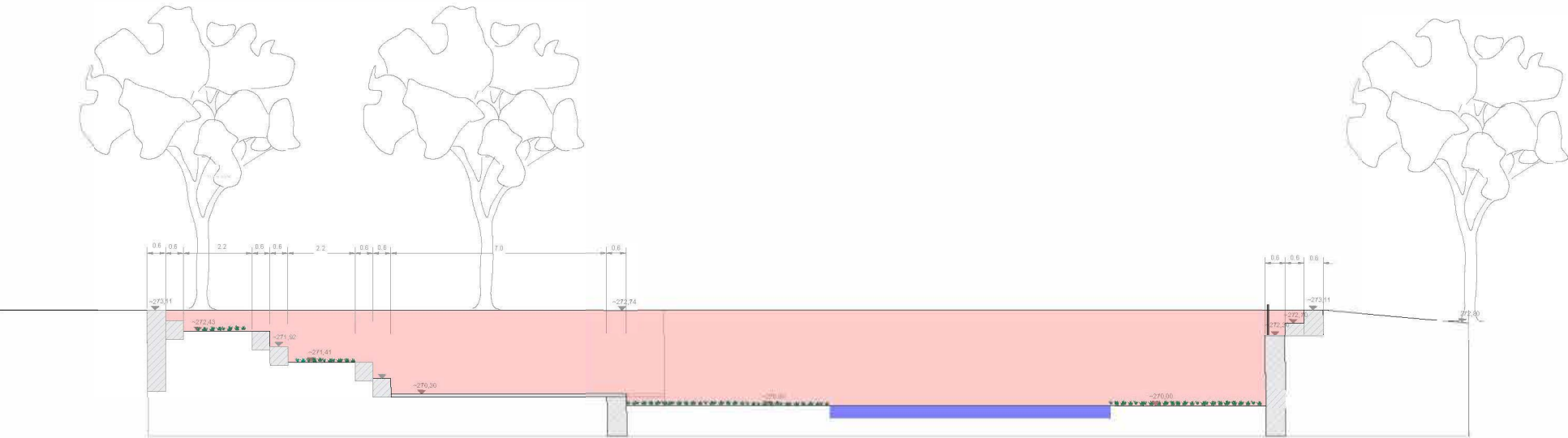
**Anlagen:** Anlage 1: Platzgestaltung Haagstraße (Konzept)

III. Abstimmung  
*siehe Anlage*

IV. Beschlusskontrolle

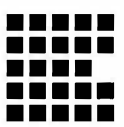
V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang



M 1 : 200



 **Amt für Stadtplanung und Mobilität**

**Platzgestaltung Haagstraße (Konzept)**

**Schnitt**

|                              |                   |                         |
|------------------------------|-------------------|-------------------------|
| Bearbeitet: 611.1 / Laußmann | Gezeichnet: 611.3 | erstellt am: 08.04.2025 |
|------------------------------|-------------------|-------------------------|

## Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:  
VI/66

Verantwortliche/r:  
Tiefbauamt

Vorlagennummer:  
66/268/2025

### Planstelle Projekt StuB bei Amt 66; Wegfall der Refinanzierung

| Beratungsfolge                             | Termin     | Ö/N | Vorlagenart | Abstimmung |
|--------------------------------------------|------------|-----|-------------|------------|
| Haupt-, Finanz- und Personalaus-<br>schuss | 21.05.2025 | Ö   | Gutachten   |            |
| Stadtrat                                   | 22.05.2025 | Ö   | Beschluss   |            |

#### Beteiligte Dienststellen

Amt 11, ZV StUB; Amt 20 (nur zur Kenntnis genommen)

### I. Antrag

- Die Auflage der Refinanzierung für die Planstelle 6631045 entfällt.

### II. Begründung

#### 1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Mit dem Zweckverband StuB war vereinbart, dass die Betreuung des Projektes „Park&Ride Anlage an der Tank- und Rastanlage Aurach an der A3“ für die StuB durch das Tiefbauamt der Stadt Erlangen erfolgt. Zur Umsetzung dieser Aufgabenübertragung wurde mit Stellenplan 2022 die Planstelle 6631045 geschaffen, verbunden mit einer Refinanzierung durch den Zweckverband StuB.

Die Planungsaufgabe (Park&Ride Anlage an der Tank- und Rastanlage Aurach an der A3) wurde mittlerweile so weit vorangebracht, dass die Leistungsphase 2 (Vorplanung) mit allen Beteiligten abgestimmt ist und abgeschlossen werden kann. Dieser Planungsstand soll nunmehr als Gesamtaufgabe an den Zweckverband Stadtumlandbahn zur Aufgabenerfüllung in eigener Zuständigkeit zurück übergeben werden.

Gleichzeitig sind durch Weiterentwicklung und Fortschreibung der StUB-Planungen im gesamten Stadtgebiet mittlerweile Planungen ab der Leistungsphase 3 (Entwurfsplanungen) durch die Stadt Erlangen zu betreuen. Organisatorisch und insbesondere auch fachlich sind diese Aufgaben dem Tiefbauamt als Straßenbaulastträger zugeordnet. Diese Aufgaben und Projektbeteiligung sind bei Amt 66 mittlerweile so massiv angewachsen, dass weder die zusätzlichen, aber refinanzierten Aufgaben des Park&Ride Parkplatzes, noch die Pflichtaufgaben als Straßenbaulastträger bei dem Projekt StUB hinreichend erfüllt werden können.

Um den Zeitplan des Gesamtprojektes Stadtumlandbahn nicht zu gefährden und die bautechnischen und wirtschaftlichen Interessen der Stadt Erlangen als Straßenbaulastträger zu wahren, ist eine hinreichende Betreuung des Projektes unumgänglich. Dies ist nur möglich, wenn diese, im Aufgabenbereich der Stadt Erlangen liegende, Projektbetreuung durch diese Planstelle erfüllt werden.

Ab Januar 2025 wurde die Planstelle umgewandelt und wird künftig ausschließlich die Belange des Tiefbauamtes als Straßenbaulastträger im Rahmen des StUB-Projektes vertreten und somit auch die Interessen der Stadt Erlangen wahren. Ein zusätzlicher Freiraum für refinanzierte Aufgaben besteht nicht.

In der Folge entfällt künftig auch die Refinanzierungsmöglichkeit.

## 2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Die Auflage der Refinanzierung für die Planstelle 6631045 soll entfallen.

## 3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Die Mitglieder des Bau- / Werkausschusses für den Entwässerungsbetrieb wurden in der Sitzung am 06.05.2025 im Rahmen einer mündlichen Mitteilung zur Kenntnis informiert.

## 4. Klimaschutz:

*Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:*

- ☐ ja, positiv\*
- ☐ ja, negativ\*
- ☐ nein

*Wenn ja, negativ:*

*Bestehen alternative Handlungsoptionen?*

- ☐ ja\*
- ☐ nein\*

*\*Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

## 5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

|                          |           |                       |
|--------------------------|-----------|-----------------------|
| Investitionskosten:      | €         | bei IPNr.:            |
| Sachkosten:              | €         | bei Sachkonto:        |
| Personalkosten (brutto): | €         | bei Sachkonto:        |
| Folgekosten              | €         | bei Sachkonto:        |
| Verminderte Einnahmen    | -86.300 € | bei Sachkonto: 448302 |
| Weitere Ressourcen       |           |                       |

### Haushaltsmittel

- ☒ werden nicht benötigt
- ☐ sind vorhanden auf IvP-Nr.  
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- ☐ sind nicht vorhanden

## Anlagen:

III. Abstimmung  
*siehe Anlage*

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang